

Aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.02.1977 (GVBL S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.1989 (GVBL S. 361), erlässt die Gemeinde Berg folgende mit Schreiben des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom Az.:
genehmigte

GEBÜHRENSATZUNG

für das Hallenbad der Gemeinde Berg b.Neumarkt i.d.OPf.

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des gemeindeeigenen Hallenbades in Berg b.Neumarkt i.d.OPf. werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind die Benutzer des Hallenbades.

§ 2

Gebührentrichtung

- (1) Die Benutzung des Hallenbades ist nach Erwerb einer Eintrittskarte (Einzel- bzw. Zehnerkarte) gestattet.
- (2) Einzelkarten gelten nur am Tage der Ausgabe und berechtigen nur zum einmaligen Betreten des Hallenbades für die festgesetzte Badezeit von 2 Stunden.
- (3) Zehnerkarten gelten nur für die jeweils laufende Badesaison und berechtigen insgesamt zehnmal zum einmaligen Betreten des Hallenbades für die festgesetzte Badezeit von 2 Stunden.
- (4) Die Eintrittskarte ist auf Verlangen des Aufsichtspersonals vorzuzeigen und bei Verlassen des Hallenbades zusammen mit dem Garderobenschlüssel abzugeben.
- (5) Die Badezeit beträgt 2 Stunden.
Ist die Badezeit überschritten, ist an der Kasse die Nachgebühr zu entrichten.
- (6) Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen.
Wer von der Benutzung des Hallenbades ausgeschlossen oder aus dem Hallenbad verwiesen wird, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung bereits entrichteter Gebühren.

§ 3

Höhe der Gebühren

(1) Eintrittsgebühren

1. Einzelkarten

1.1.	Erwachsene und Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr	1,80 Euro
1.2.	Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	1,00 Euro
1.3.	Schüler, Studenten und Jugendliche in Berufsausbildung über 16 Jahre	1,00 Euro
1.4.	Schwerbeschädigte mit amtl. Ausweis, Angehörige der Bundeswehr (nur Wehrpflichtige) sowie Zivildienstleistende	1,00 Euro
1.5.	Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	gebührenfrei

2. Zehnerkarten

2.1.	Erwachsene und Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr	15,50 Euro
2.2.	Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	7,80 Euro
2.3.	Schüler, Studenten und Jugendliche in Berufsausbildung über 16 Jahre	7,80 Euro
2.4.	Schwerbeschädigte mit amtl. Ausweis, Angehörige der Bundeswehr (nur Wehrpflichtige) sowie Zivildienstleistende	7,80 Euro

(2) Sonstige Gebühren

1.	Gebühr für Verunreinigung je nach Ausmaß der Verunreinigung	10,23 – 25,57 Euro
2.	Gebühr für ekelerregende Verunreinigung (z. B. durch Exkremente) je nach Ausmaß der Verunreinigung	25,57 – 102,26 Euro
3.	Verlust eines Garderobenschankschlüssels	25,57 Euro

(3) Sonderregelungen

1.	Überlassung des Hallenbades an Wasserwacht zur Aus- und Fortbildung der Mitglieder während der nach Belegungsplan festgesetzten Übungsstunden	frei
2.	Überlassung des Hallenbades an Wassersport treibende Vereine, die dem BLSV und dem Bayer. Schwimmverband angeschlossen sind, für das Training aktiver Schwimmsportler während der nach Belegungsplan festgesetzten Übungsstunden	frei
3.	Überlassung an sonstige Wassersportgruppen oder Sportvereine je Übungsstunde nach Belegungsplan. Die Gebühren enthalten die gesetzliche MwSt.	30,68 Euro
4.	Überlassung des Hallenbades für schwimmsportliche Veranstaltungen	
4.1.	Überlassung an Vereine und Organisationen nach Abs. 3 Nr. 1 und 2	30,68 Euro
4.2.	Überlassung an Vereine und Organisationen nach Abs. 3 Nr. 3	46,02 Euro
5.	Für geschlossene Übungsstunden oder die Überlassung zu sonstigen Zwecken kann die Gemeinde Berg individuelle Gebührenvereinbarungen treffen.	

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld nach § 3 Abs. 1 Nr. 1-3 dieser Satzung entsteht mit dem Durchschreiten der Eingangssperre.
- (2) Die Gebührenschuld nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung entsteht mit dem Durchschreiten der Ausgangssperre.
- (3) Die Gebührenschuld für die übrigen Gebühren nach dieser Satzung entsteht mit ihrer Bekanntgabe an den Gebührenschuldner.
- (4) Alle Gebühren nach dieser Satzung werden mit ihrer Entstehung fällig.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 23.11.79 außer Kraft.

Berg, 02. Dez. 1994

Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d. OPf

Eingearbeitet sind folgende Änderungssatzungen:

1. Änderungssatzung vom 14.05.1997, Inkrafttreten zum 21.05.1997
2. Änderungssatzung vom 26.09.2001, Inkrafttreten zum 01.01.2002